

Deutscher Alpenverein e.V. · Postfach 500 220 · 80972 München

Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe
Herrn Andreas Fischer
Weiler 16
87538 Fischen im Allgäu

Deutscher Alpenverein e.V.
Von-Kahr-Straße 2-4
80997 München
Tel.: 089/140 03-0
Fax: 089/140 03-11
info@alpenverein.de
www.alpenverein.de

Unser Zeichen	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
SR	089/14003-70	089/14003-64	steffen.reich@alpenverein.de	08.12.14

Gemeinsamer sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, Verbindungsbahn Grasgehren/Balderschwang

Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins

Sehr geehrter Herr Fischer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich an oben genanntem Verfahren beteiligen zu können und für die Gewährung einer Fristverlängerung. Er gibt auch im Namen der Sektionen Allgäu-Immenstadt, Allgäu-Kempton, Augsburg, Füssen, Isny, Neu-Ulm, Oberstdorf, Oberstaufen-Lindenberg, Oy/Allgäu, Schwaben und Wangen folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen den Entwurf des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang zur Ausweisung der Sondergebiete „Bergbahn“ und „Wintersportbetrieb“ ab. Die Planung widerspricht dem Alpenplan des bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) und ist aus mehreren weiteren Gründen nicht genehmigungsfähig.

Entgegen den Aussagen des Umweltberichts (LARS 2014) bewerten wir den Bau der Verbindungsbahn eindeutig als eine Neuerschließung, nicht als eine „Modernisierung bestehender Anlagen“. Die neue Bahn würde die bisher nicht mit Liften erschlossene Geländekammer zwischen der Bergstation des Riedberghornliftes und der Bergstation des geplanten neuen Liftes erstmalig für das Pistenskilfahren erschließen.

Darüber hinaus haben uns folgende Gründe zur Ablehnung bewogen:

- Das Projektgebiet ist zum größeren Teil im Alpenplan des bayerischen Landesentwicklungsprogramms als Ruhezone («Zone C») festgelegt. Diese Zone ist von verkehrlicher und intensiv-touristischer Erschließung, insbesondere Skiliften und Pisten, freizuhalten. Der seit 40 Jahren bestehende und erst 2013 erneut beschlossene Alpenplan würde dadurch grundsätzlich in Frage gestellt.
- Gesetzlich geschützte Biotope würden großflächig beeinträchtigt, die Planungen verstoßen daher gegen § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Das Riedbergerhorn ist das wichtigste Quellgebiet für das vom Aussterben bedroht Birkwild in den Allgäuer Vorbergen westlich der Iller, dessen Bestand massiv gefährdet wäre.
- Durch die Ausdehnung des Pistenbetriebs auf die Schulter des Riedbergerhorns ist mit einer völligen neuen Dimension von Störungen durch Variantenfahrer zu rechnen.
- Die Planungen verstoßen gegen die Alpenkonvention, insbesondere die Protokolle Bodenschutz, Bergwald und Tourismus.
- Das Gebiet um das Riedbergerhorn ist stark erosionsgefährdet. Dies belegen sowohl die Datenbank über alpine Naturgefahren des LfU (<http://www.bis.bayern.de>) als auch die Alpenplankarte von 1986 (s. Anhang). Es handelt sich um ein labiles Gebiet im Sinne der Alpenkonvention. Die Errichtung einer Piste ist daher nicht genehmigungsfähig.
- Zur Errichtung der Piste und der Bergbahn würden ca. 6 ha Schutzwald gerodet, dies verstößt gegen den Bergwaldbeschluss des Landtags von 1984. Dieser gilt unmittelbar, da es sich bei dem Vorhaben um eine Neuerschließung handelt (s. oben).
- Die intensive ehrenamtliche Arbeit der DAV-Sektionen und die Ergebnisse des Projektes „Skibergsteigen umweltfreundlich“ würden konterkariert. Ansätze eines sanften Tourismus, dem über den Alpenplan explizit Raum gegeben wird, werden durch die Planungen behindert.
- Die Piste würde mitten durch ein großflächiges Wildschutzgebiet verlaufen, für das derzeit ein Betretungsverbot vom 16.11. bis 30.4. eines jeden Jahres gilt.
- Die verkehrlichen Auswirkungen in den Planungsunterlagen wurden nicht ausreichend berücksichtigt und sind z.T. falsch dargestellt.

Des Weiteren weisen wir auf Folgendes hin:

- Die Errichtung der Skipiste bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 3b (2) UVP-Gesetz. Das „Sondergebiet Wintersportbetrieb“ (Piste) übersteigt mit einer Fläche von ca. 60 ha den im Art. 10 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Schwellenwert von 10 ha.
- Die Errichtung der Piste bedarf außerdem einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für alle relevanten Tierarten sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für angrenzende FFH-Gebiete.

Begründung:

Die Verbindungsbahn/Piste ist eine Neuerschließung

Zentraler Bestandteil des Teilflächennutzungsplans ist eine Neuerschließung des Riedbergerhorns und damit die Verbindung zwischen den Skigebieten Riedberger Horn und Grasgehren (**Abb. 1**).

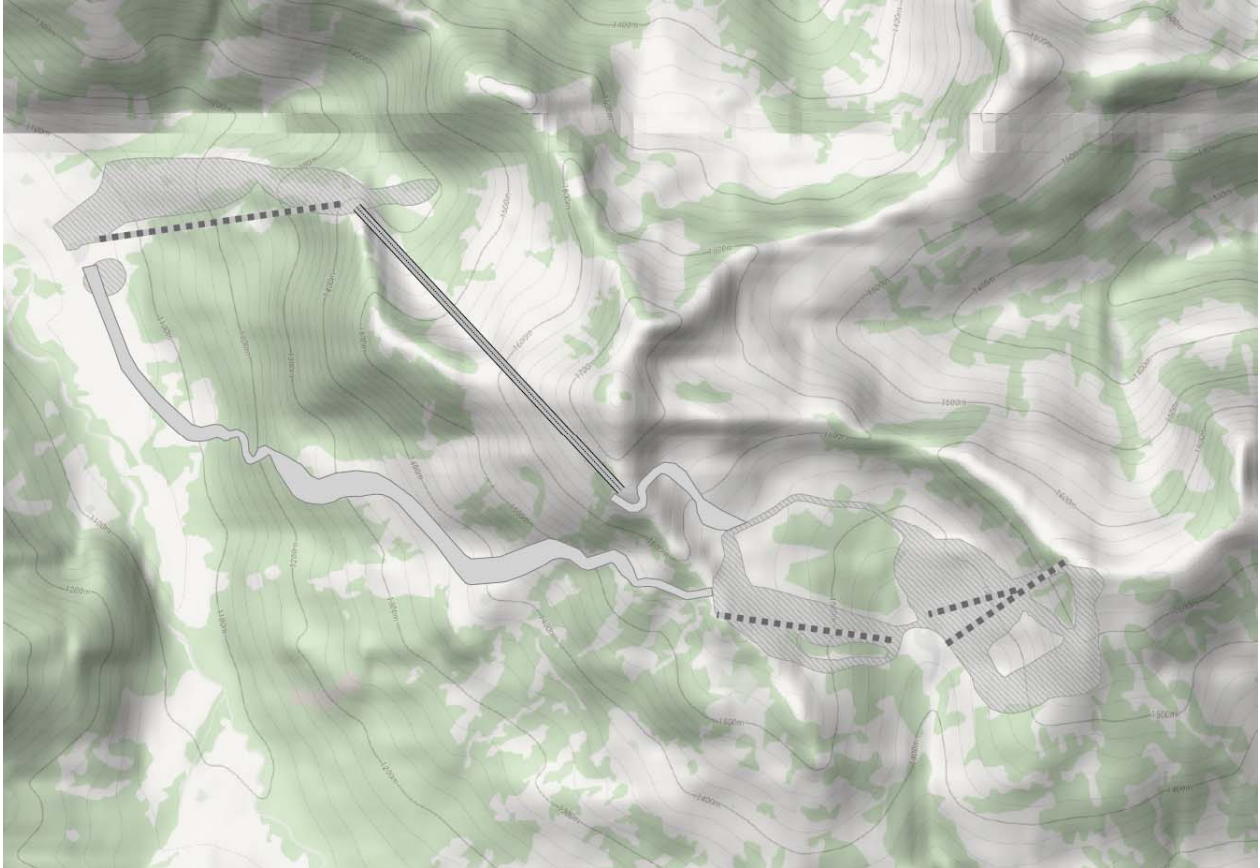


Abb. 1: graue Fläche - Piste neu geplant, graue Linie – SO-Seilbahn neu geplant, schraffierte Fläche: Piste bestehend (Nordwest: Riedberger Horn Skigebiet, Südost: Grasgehren Skigebiet), gestrichelte Linie: bestehende Lifte.

Der vorliegende Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan führt hierzu aus, die „geplante Verbindungsbahn“ sei „[...] nicht als Neubau anzusehen, stellt lediglich eine Maßnahme zum Erhalt des bestehenden Skibetriebes“ dar. „Projektbedingte Eingriffe in Waldlebensräume“ seien „nur in sehr geringem Umfang notwendig“. (Umweltbericht, Seite 34)

Hier sind schon die Begründung des TFNP-E und des Umweltberichts in sich nicht schlüssig – unter 2.2.2. (S. 42) heißt es beispielsweise (zutreffend) „ Mit der neuen Familienabfahrt und insbesondere der Bergbahn werden für den Skitourismus neue Flächen erschlossen.

Den Ausführungen es handle sich nicht um einen Neubau, widersprechen wir entschieden. Der Gesamtumfang des „Sondergebietes Wintersportbetrieb“ (Piste) hat eine Fläche von ca. 60 ha. Die geplante Verbindungsbahn führt zu einer gänzlich neuen Ausrichtung der Skigebiete sowie einer zusätzlichen Sommernutzung. Erhebliche Flächen werden für den Betrieb in Anspruch genommen, allein rund 6 ha an Waldflächen müssen gerodet werden. Im Bereich der Familienabfahrt und auf weiteren Flächen werden aufgrund der dortigen Topographie und der

geologischen Situation großflächige Planierarbeiten sowie Hangverbauungen notwendig werden. All dies geht weit über die Modernisierung einer bestehenden Anlage hinaus.

Unzulässigkeit von Neuerschließungen in Alpenplan Zone C

Mit dem Pisten- und Seilbahnbau fände eine Neuerschließung in Zone C des bayerischen Alpenplans statt. Dies ist gemäß LEP nicht genehmigungsfähig; die Liftrasse der Bergbahn befände sich zu 100% in Zone C des Alpenplans (GVBL 2013).

Den Ausführungen von Lars (2014, S. 12): „Kleinräumig liegen die Piste und die Bergbahn im Randbereich der Alpenschutzzone C“ wird widersprochen:

Die sogenannte SO-Kabinenseilbahn befindet sich zu 100% in Schutzzone C des Alpenplans (Länge ca. 1,5 km), die Piste „Familienabfahrt“ (Pistenfläche ges. ca. 23 ha) zu ca. 50 % in Schutzzone C (**Abb. 2**).



Abb. 2: Neuerschließungen des Teilflächennutzungsplans im Bereich Grasgehren / Riedberger Horn. Rot – Lage innerhalb Alpenplan Zone C, orange – Lage innerhalb Alpenplan Zone B. Rote Linie – SO-Kabinenseilbahn, Flächen (rot/orange): Neuerschließung Pisten. Grau gestrichelte Linien – bestehende Lifte.

Wollte der Alpenplan solche Maßnahmen im räumlichen Anschluss an vorhandene Anlagen (Grasgehrenlifte 3 u.4, Riebergerhornlift) nicht als relevante neue Erschließungen sehen, dann hätte es keinen Sinn gehabt, gerade diese Flächen der Zone C zuzuschlagen. Dies hat jedoch der Plan-/Verordnungsgeber schon bei der erstmaligen Aufstellung des Alpenplans 1972 getan (schon damals waren diese Anlagen vorhanden) und im LEP 2013 in Kenntnis der Erschließungspläne wiederholt.

Als Ergebnis ist also festzuhalten, die Änderung der Flächennutzungspläne intendiert Erschließungsmaßnahmen, die in der Zone C des Alpenplans unzulässig sind. Der

Änderungsentwurf genügt der Beachtungspflicht des Art 3 Abs. 1 S.1 BayLplG nicht und ist nicht genehmigungsfähig.

Dieses Genehmigungshindernis kann auch nicht durch ein Zielabweichungsverfahren nach Art 4 BayLplG ausgeräumt werden. Danach könnte eine Abweichung von den genannten Zielen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben.

Nach allgemeiner Meinung ist die Zielabweichung als eng auszulegende Ausnahmegesamtheit auf ganz wenige notwendige Fälle zu beschränken. Aus der gesetzlich vorgeschriebenen Bindungswirkung der Ziele ergibt sich die Verpflichtung zu einer restriktiven Handhabung.

Der Alpenplan hat sich seit Jahrzehnten als wichtiges Element des Landesentwicklungsplans in Bayern bewährt und die Alpen seit dessen Einführung vor zahlreichen Erschließungsprojekten bewahrt¹² (Job et al. 2014). Auch nach vierzigjährigem Bestehen wurde der Alpenplan mit Zustimmung des Landtages und der Verordnung vom 22.08.2013 unverändert in das aktuelle Landesentwicklungsprogramm übernommen. Dies geschah in Kenntnis der Planungen am Riedbergerhorn. Der Schutz der „Zone C“ am Riedbergerhorn entspricht also genau der Intention des Gesetzgebers. Von einer bisher unbedachten atypischen Fallkonstellation kann nicht die Rede sein.

Biotopschutz - Verstoß gegen § 30 BNatSchG

Zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope würden von den Planungen beeinträchtigt oder zerstört, sie verstoßen daher gegen § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Konkret durch das Vorhaben betroffen sind die folgenden amtlich in der Alpenbiotopkartierung erfassten Biotope:

- A8526-0025 Obere Mittel-Alpe und Hornhütte an der Südwestseite des Riedberger Hornes
- A8526-0027 Riedberger Horn-Ostkessel
- A8526-0031 Feuchtwiesen östlich des Schwabenhofes
- A8526-0032 Streuwiesen südöstlich des Schwabenhofes

In den Talniederungen handelt es sich vor allem um Kleinseggen reiche Niedermoore, Quellmoorhorizonte und artenreiche Feuchtwiesen, die eine lange Entwicklungsdauer haben und auf Eingriffe in den Wasserhaushalt sehr sensibel reagieren würden.

Im Bereich der Hangvermoorungen und Weideflächen des Riedberger Hornes sind weiterhin auch Alpenmagerweiden, Borstgrasrasen, Grünerlenbestände, Zwergstrauchheiden und Sumpfwaldbausbildungen sowie Hochmoorinitiale betroffen.

¹ Job et al (2013)

² Goppel, K. (2014)

Nach Auswertung der Biotopkartierung leben alleine auf den vier direkt betroffenen Biotopflächen insgesamt 105 Arten der Roten Liste Bayerns nach folgenden Kategorien:

- 3 stark gefährdete Gefäßpflanzen (RLB 2)
- 45 gefährdete Gefäßpflanzen (RLB 3)
- 1 sehr seltene und potenziell gefährdete Gefäßpflanze (RLB R)
- 56 Gefäßpflanzen der Vorwarnstufe (RLB V)

Mit der Gestattung der TFNP-Änderung wären die geschützten Biotopflächen mit einer hochwertigen und äußerst artenreichen Flora der Zerstörung oder starken Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Im Einzelnen kommen vor allem folgende Biotope am Riedberger Horn vor³:

- Große Flächen mit **Zwergstrauchbeständen mit Rostroter Alpenrose** (*Rhododendron ferrugineum*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Zwerg-Wacholder (*Juniperus communis* ssp. *nana*), Arnika (*Arnica montana*), Bärtige Glockenblume (*Campanula barbata*), Purpur-Enzian (*Gentiana purpurea*), Punktierter Enzian (*Gentiana punctata*), Stängelloser Silikatenzian (*Gentiana kochiana*).
- **Moorwiesen und sonstige Nasswiesen mit Rasenbinse** (*Trichophorum cespitosum*), Igel-Segge (*Carex echinata*), Rostrottes Kopfried (*Schoenus ferrugineus*), Mehl-Primel (*Primula farinosa*), Alpen-Fettkraut (*Pinguicula alpina*), Kelch-Simsenlilie (*Tofieldia calyculata*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Eisenhutblättriger Hahnenfuß (*Ranunculus aconitifolius*), Trollblume (*Trollius europaeus*) und Sumpf-Pippau (*Crepis palustris*).
- **Hochstaudenreiche, nasse Bergmischwälder mit zahlreichen Feuchte- und Nässezeigern** wie Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*), Eisenhutblättriger Hahnenfuß (*Ranunculus aconitifolius*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Grauer Alpendost (*Adenostyles alliariae*), Wasserdost (*Eupatoria cannabinum*), vereinzelt auch Grau- und Grünerle (*Alnus incana* und *A. viridis*).
- **Reine Grünerlenbestände mit Grünerle** (*Alnus viridis*), Bäumchen-Weide (*Salix waldsteiniana*), Schlucht-Weide (*Salix appendiculata*), Rundblättriger Steinbrech (*Saxifraga rotundifolia*), Eisenhutblättriger Hahnenfuß (*Ranunculus aconitifolius*), Gelber und Blauer Eisenhut (*Aconitum vulparia* und *A. napellus*).

Der größte Teil der Flächen am Riedberghorn besteht somit aus Feucht und Nassflächen, die sich durch hohe Oberflächenabflüsse bei Starkregen auszeichnen und eine hohe Bereitschaft zu Kriech- und Fließbewegungen haben (s. auch Kapitel Bodenschutz).

³ Schauer, Th. (2014)

Schutz des Birkwildes

Das Riedbergerhorn ist das wichtigste Quellgebiet für Birkwild in den Allgäuer Vorbergen westlich der Iller. Es besitzt eine besondere Eignung als elementarer Ganzjahreslebensraum. Dies wird durch die hohe Nachweisdichte der Tiere, die Verteilung der Balzplätze und zahlreiche erfolgreiche Bruten unterstrichen. Mehrere Untersuchungen bezeichnen das Gebiet um das Riedbergerhorn als elementaren genetischen und geografischen Trittstein der Metapopulation.^{4 5 6}

Birkhühner sind in Deutschland als „stark gefährdet“ eingestuft (BfN 2009), in Bayern als „vom Aussterben bedroht“ (Bezzel et al. 2005). Sudtfeldt et al. (2014) schätzen den Bestand des Birkhuhns in ganz Deutschland auf 850 – 1400 Reviere. Der Alpenbestand hat sich laut Glänzer (1992) von 1972 bis 1990 halbiert. Hauptursache für die Bestandssituation in den Alpen, die zur Gefährdungseinstufung „vom Aussterben bedroht“ in Bayern führte, ist die Beeinträchtigung und Verkleinerung der Lebensräume. Das Birkhuhn ist im Anhang I der Vogelschutz-RL besonders geschützt und eine streng geschützte Art gemäß §7 BNatschG.

Durch Pistenpräparation und Beschneidung ergeben sich im Umgriff der neu geplanten Piste Störwirkungen für Birkhühner. Diese Auswirkungen sind gravierend, da sie vor allem in den für Birkhühnern wichtigen Morgen- und Abendstunden durchgeführt werden, in denen die Tiere Nahrung suchen. In diesen Zeiten sind Skitourengehänger/Schneeschuhwanderer bislang nur sporadisch im Projektgebiet unterwegs⁷.

Aufgrund der Nähe zur geplanten neuen Piste im Grasgehrenkessel ist davon auszugehen, dass mindestens ein Hauptbalzplatz aufgegeben wird, der von elementarer Bedeutung für die lokale Population ist: Etwa 1/3 des lokalen Bestandes war hier anzutreffen. **Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Birkwild-Lebensräume durch Variantenfahrer zu erwarten** (s. Kapitel „Störungen durch Variantenfahrer“).

Schutz weiterer Tierarten

Für die Auswirkungen auf weitere Vogelarten sowie Säugetiere, Amphibien und Schmetterlinge verweisen wir auf die Stellungnahme der CIPRA Deutschland zu diesem Anhörungsverfahren.

Störungen durch Variantenfahrer und Sommerbetrieb

Durch die Ausdehnung des Pistenbetriebs auf die Schulter des Riedbergerhorns, 100 Höhenmeter unterhalb des Gipfels, ist mit einer völlig neuen Dimension von Störungen durch Variantenfahrer und Wanderer im Sommer zu rechnen.

- Die von Variantenfahrern betroffene Fläche wäre mit ca. 300 ha sehr groß und wird bei ausreichender Schneelage voraussichtlich flächendeckend befahren (s. Abb. 3).
- Die Fläche wird noch deutlich größer, wenn die Variantenfahrer Steigfelle einsetzen und so auch benachbarte Bereiche (v.a. Richtung Printschen) befahren können.

⁴ Zeitler, A. (2010)

⁵ Weixler, K. (2010)

⁶ Weixler, K. (2012)

⁷ Vgl. Besuchermonitoring des Landesbundes für Vogelschutz

- Lenkungsmaßnahmen für Variantenfahrer sind äußerst schwierig und aufwändig.
- Durch den geplanten Sommerbetrieb der Bergbahn erhöhen sich auch die Besucherzahlen von Wanderern im Sommer deutlich, sowohl am Riedbergerhorn wie auch im weiteren Umfeld. Mit großen Ausweich- und Fluchtbewegungen des Birkwildes ist zu rechnen.



Abb. 3: SO „Bergbahn“ (graue Linie), Pistenflächen neu (graue Fläche) und wahrscheinliches von Variantenfahrern betroffenes Gebiet (blaue Schraffur)

Fazit: Es sind erhebliche Beeinträchtigungen der Birkwild-Lebensräume zu erwarten und es muss davon ausgegangen werden, dass viele Überwinterungsflächen vollständig aufgegeben werden.

Folgender Aussage des Umweltberichtes widersprechen wir daher deutlich:

„Im Zuge der geplanten Verbindung der Skigebiete Grasgehren und Balderschwang und der Anlage der Familienabfahrt ist von einem gewissen Lenkungseffekt für den gesamten Skibetrieb im Raum auszugehen und demnach zu erwarten, dass sich Anzahl und Häufigkeit von Variantenfahrten durch Tourenskifahrer (in ökologisch höherwertigen Bereichen) etwas reduziert, was zu einer Schonung ökologisch sensibler Bereiche führen könnte.“ (Umweltbericht S. 34)

Alpenkonvention

Die Planung ist nicht mit Zielen / Vorgaben der Alpenkonvention⁸ vereinbar, sie widerspricht folgenden Protokollen der Alpenkonvention:

- Bodenschutz, Art. 14 Abs. 1 *„Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass ... Genehmigungen für den Bau und Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten⁹ nicht erteilt werden.“*
- Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere die Art. 11, 12, 13, und 14
- Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- Bergwald insbesondere Art. 7 und 8
- Tourismus insbesondere Art. 5, 6, 9, 10 und 12

Bodenschutz, Wasserhaushalt und Erosionsgefährdung

Der größte Teil der Flächen am Riedberghorn besteht aus Feucht- und Nassflächen (s. Auflistung der Biotope in Kapitel „Biotopschutz“). Diese Standorte zeichnen sich hinsichtlich der hydrologischen Standorteigenschaften (hydromorphe Böden wie Pseudogleye, Hanggleye und Nasshanggleye) durch hohe bis sehr hohe Oberflächenabflüsse bei Starkregen aus (s. Schauer 2014). Sie zeigen eine hohe Bereitschaft zu Kriech- und Fließbewegungen.¹⁰¹¹

Geologisch besteht das Gebiet des Riedbergerhorns aus dem Leitgestein des Flysch. Das Gestein, bestehend vielfach aus Mergel- und Tonmergel sowie Tonschieferanteilen ist sehr verwitterungsfreudig und neigt zu Massenbewegungen wie Zugrissen und Translationsrutschungen und mehr oder weniger langsamen Gleitungen ganzer Hangpartien (Kriech- und Fließbewegungen).

Das gesamte Flyschgebiet des Riedbergerhorns ist gekennzeichnet durch zahlreiche aktive Kriechbewegungen und Murströme. Nach der Prozesskarte zu den Gefahrenhinweiskarten (s. Bayerisches Landesamt für Umwelt) sind auch im Bereich der geplanten Skipiste und im Bereich der geplanten Kabinenbahn Flächen mit Anzeichen für aktive tiefgreifende Rutschungen und aktive Massenbewegungen sowie großflächig Bereiche mit älteren (relikten) Fließ- und Kriechbewegungen ausgewiesen.

Nahezu sämtliche Hangflächen des Riedbergerhorns weisen eine Bereitschaft zu hohen bis sehr hohen Oberflächenabflüssen bei Starkregen auf, sodass Erosionsprozesse wie Gerinnemuren, Schuttströme und Hangrutschungen im verstärkten Maße ausgelöst werden.

Bei einer zusätzlichen Belastung durch die Anlage von Skiliften und dazugehörigen Abfahrten würde dies unweigerlich zu starken Abtragserscheinungen führen, die eine Umwandlung der jetzt noch zum Großteil im Beharrungszustand befindlichen Bäche in mur- und geschiebeströmtrüchtige Gerinne und eine gänzliche Zerstörung der Landschaft zur Folge hätte.

⁸ Deutschland - eines der ersten Länder, das Protokolle der Alpenkonvention ratifiziert hat - übernimmt am 21. November 2014 den Vorsitz der Alpenkonvention

⁹ Vergleiche hierzu Bescheid des Umweltsenates der Republik Österreich, Skigebietserweiterung Mutterer Alm - Axamer Lizum; US 6B/2003/8-57 vom 22. März 2004

¹⁰ Schauer, Th. (1999)

¹¹ Schauer, Th. (2014)

Es wird darauf hingewiesen, dass in den 60er Jahren im Bereich der geplanten Skipiste eine größere Rutschung stattgefunden hat, die momentan zur Ruhe gekommen ist, aber jederzeit reaktiviert werden könnte. Eingriffe in diese instabilen Hangflanken führen zu einer Reaktivierung von weiteren Kriech- und Murprozessen, die sich derzeit im Beharrungsstand befinden¹². Damit wäre u.a. die Riedbergstraße gefährdet.

Für die Planung notwendige Rodungen der Feucht- und Nasswälder führen zu einer weiteren Vernässung, da die biologische Dränwirkung des Waldes entfällt. Damit steigt der Porenwasserdruck und der Wassergehalt im Boden; es kommt zum Zerfall der inneren Reibung; der Boden folgt der Schwerkraft, das heißt weitere Rutschungen werden ausgelöst. Weitere Folge des Anstiegs des Oberflächenabflusses auf der gesamten Fläche durch die Baumaßnahmen und dem künftigen Pistenbetrieb ist eine gesteigerte Hochwasserführung in den Gräben und Bächen. Damit steigt das Transportvermögen oder es kommt zu einer verstärkten Eintiefung in dem weichen, erosionsanfälligen Flyschgestein. Im ersten Fall kommt es zum Transport von Verwitterungsschutt und Totholz und somit zur Murbildung. Im zweiten Fall sind Uferanbrüche und Bildung von Feilenanbrüchen die Konsequenz. Damit steigt die Gefahr für Siedlungen, Wege und Straßen. Technisch aufwändige, kostspielige Sanierungsmaßnahmen wie Wildbachverbauungen mit Wildbachsperrern, räumbare Murefangsperrern und Schutzdämme zum Schutz der bestehenden Infrastruktur werden notwendig.

Das Gefahrenpotenzial von alpinen Naturgefahren erhöht sich somit drastisch. Das bedeutet auch eine finanzielle Belastung durch notwendige und aufwändige Sanierungs- und Schutzmaßnahmen.

Aufgrund der landschaftlich besonderen Bedeutung des Riedbergerhornes, mit einem hohen Artenreichtum an Pflanzen und Tieren sowie aus geologischen und geomorphologischen Gründen, wurden große Bereiche im Alpenplan der bayerischen Landesentwicklung (2012) in der Zone C ausgewiesen. Ein gebietsmäßiger Tausch dieser Flächen der Zone C am Riedbergerhorn widerspricht eben diesem Schutzziel dieses sensiblen Gebietes. Noch in der LEP-Version von 1986 sind in der Kartendarstellung des Alpenplanes außer den A-, B- und C-Zonen noch weitere Differenzierungen aufgenommen, nämlich mit der senkrechten Schraffur die „Erosionsgefährdeten Gebiete“¹³. Die übrigen Bereiche des Riedbergerhornes gehören zur Zone B. Auch diese Flächen können und dürfen nicht uneingeschränkt verbaut und für kurzfristige, rein wirtschaftliche Interessen genutzt werden. Die bisherigen Eingriffe am Riedbergerhorn wären und sind nach heutigen Schutzvorstellungen nicht mehr tragbar. Eine kontinuierliche Fortschreibung weiterer Eingriffe in das sensible Gebiet des gesamten Riedbergerhornes ist aus naturschutzfachlicher wie landeskultureller Sicht abzulehnen.

Auszüge aus dem **Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention** von 1991:

Artikel 14: Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

[...] Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

¹² s. auch Bunza 1976, 1992

¹³ Goppel, K. (2014)

Wie oben geschildert, ist der Bereich des Riedbergerhorns eindeutig als labiles Gebiet einzustufen. Die Planungen sind daher nicht genehmigungsfähig.¹⁴

Die im Westen des Planungsgebietes fließende Bolgenach ist in ihrer Gewässerökologie unmittelbar von den im Planungsgebiet liegenden Zuflüssen abhängig. Da der Gewässerabschnitt als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, sind Veränderungen durch unnatürlich hohen Materialeintrag bzw. Fracht und veränderte Abflussdynamik unbedingt zu verhindern.

Bergwaldbeschluss

Der „Bergwaldbeschluss“ des Bayerischen Landtages aus dem Jahr 1986 ist richtungsweisend und unverändert gültig: *„Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z.B. für Wintersport) oder Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mehr zuzulassen“.*

Der vorliegende Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan führt hierzu aus, die „geplante Verbindungsbahn“ sei *„[...] nicht als Neubau anzusehen, stellt lediglich eine Maßnahme zum Erhalt des bestehenden Skibetriebes“* dar. *„Projektbedingte Eingriffe in Waldlebensräume“* seien *„nur in sehr geringem Umfang notwendig“.* (Umweltbericht, Seite 34)

Diesen Ausführungen widersprechen wir entschieden. Die geplante Verbindungsbahn führt zu einer gänzlichen neuen Ausrichtung der Skigebiete sowie einer zusätzlichen Sommernutzung (s. auch oben). Erhebliche Flächen werden für den Betrieb in Anspruch genommen, allein rund 6 ha an Waldflächen müssen gerodet werden.

Das Projekt steht damit im Widerspruch zu den Belangen des Bayerischen Waldgesetzes, den Grundsätzen und örtlichen Vorgaben des Waldfunktionsplanes und des Bergwaldbeschlusses des Bayerischen Landtages.

Abwägung unterschiedlicher Erholungsformen

Der TFNP-E lässt jede Abwägung zwischen den Interessen des Bergwanderers im Sommer und des Skitourengehers im Winter mit den Interessen des Seilbahntouristen sowie des Pistenski-fahrers vermissen. Damit werden wesentliche Aspekte des Alpenplans verkannt. Dieser ist nicht nur ein Instrument zur Verhinderung nicht naturverträglicher Erschließungsmaßnahmen, sondern er ist auch ein landesplanerisches Instrument zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums.

Schon in der Begründung des LEP im Jahr 1972 hieß es, dass die Gebiete der Zone C nach ihrem Landschaftsbild und nach ihrer natürlichen Substanz ungeschmälert erhalten werden müssen. Sie sollen aber nicht der Erholung verschlossen sein, sondern vielmehr solchen Formen der Erholung vorbehalten bleiben, die nicht die vielfach mit der Verkehrserschließung verbundenen Nachteile mit sich bringen. Der Alpenplan ist in seiner Zielsetzung ein großräumiges, vorbeugendes Konzept zur Verhinderung von Übererschließung, zur Sicherung des Naturraumes (ökologisches Potential), zur Verminderung des Gefahrenpotenzials durch Lawinen und Erosion und zur Sicherung des Gebietes für die Erholung. Die Zone C wurde ausgewiesen, um zusammenhängende, attraktive, schutzwürdige und für die stille Erholung geeignete Landschaften vor infrastrukturellen Erschließungen bewahren und für nachfolgende Generationen sichern zu können.

¹⁴ Vergleiche hierzu Bescheid des Umweltsenates der Republik Österreich, Skigebietserweiterung Mutterer Alm - Axamer Lizum; US 6B/2003/8-57 vom 22. März 2004

Das Riedbergerhorn ist ein über das Oberallgäu weit hinaus bekannter und beliebter Gipfel für Skitourengeher und Schneeschuhwanderer. Durch eine lifttechnische Erschließung bis auf die Schulter des Riedbergerhorns würde die Region eine Geländekammer verlieren, die bislang dem Skitouren- und Schneeschuhgehen als Form der Erholung vorbehalten war. Das Riedbergerhorn würde für diese Zielgruppe deutlich an Bedeutung verlieren.

Im Rahmen des Projektes „Wildtiere und Skilaufen im Gebirge“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bzw. des Projektes „Skibergsteigen umweltfreundlich“ des DAV wurden für das Riedbergerhorn naturverträgliche Aufstiegsrouten und auf Freiwilligkeit basierende Wald-Wild-Schongebiete festgelegt. Dabei wurde die hohe Wertigkeit der Region als wichtigstes Quellgebiet für Birkwild in den Allgäuer Voralpen westlich der Iller immer wieder hervorgehoben. Sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Wildtiere würden durch die Planungen konterkariert.

Die von den Gutachtern (Lars 2014, Weixler 2010, 2012) beschriebenen starken negativen Auswirkungen bestehender Nutzungen durch Skitourengeher, Schneeschuhwanderer und Winterwanderer auf Birkhühner bzw. „eine starke Vorbelastung des Gebietes“ muss relativiert werden:

- Die bisherigen Nutzungen dieser Art lassen noch räumlich-zeitliche Nutzungsmöglichkeiten für Birkhühner zu¹⁵.
- Die Tiere zeigen eine nach wie vor eine hohe Bestandsdichte im Planungsraum.

Um den Schutz der Wildtiere langfristig zu gewährleisten, werden die Ergebnisse der Projekte „Wildtiere und Skilauf im Gebirge“ und „Skibergsteigen umweltfreundlich“ über die Kampagne „Natürlich auf Tour“ verstärkt umgesetzt. Diese breit angelegte Informationskampagne startet im Dezember 2014.

Beeinträchtigung eines Wildschutzgebietes mit Betretungsverbot

Die Piste würde mitten durch ein großflächiges amtliches Wildschutzgebiet für Rotwild verlaufen, für das derzeit ein Betretungsverbot vom 16.11. bis 30.4. eines jeden Jahres gilt. Aufgrund der flächig zu erwartenden Störung durch den Pistenbetrieb und Skifahrer abseits der Piste kann das Wildschutzgebiet seinen Zweck nicht mehr erfüllen.

Verkehrliche Auswirkungen

Der durch die Änderung des Flächennutzungsplanes verursachte zusätzliche Verkehr auf den Zufahrten zum Skigebiet wurde in den Antragsunterlagen nicht untersucht. Schon jetzt ist die B19 zwischen Sonthofen und Fischen an schönen Winterwochenenden massiv überlastet. Eine weitere Steigerung des Verkehrsaufkommens durch den Zusammenschluss der beiden Skigebiete ist auch laut Umweltbericht sehr wahrscheinlich:

„Infolge der Steigerung der Attraktivität für den Tourismus (Sommer- und Winterbetrieb) ist in gewissem Umfang von einem projektbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen auszugehen.“
(Umweltbericht S. 50)

¹⁵ Vgl. Besuchermonitoring des Landesbundes für Vogelschutz, s. Anlage

Welche konkreten Auswirkungen der Flächennutzungsplan auf den Verkehr, insbesondere auf der B19, hat, muss genauer untersucht werden. Wir haben Zweifel, dass das vorhandene Straßennetz den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann.

Zur Erreichbarkeit des Riedbergpasses wird im Umweltbericht Folgendes postuliert: *„An Tagen mit starkem Schneefall ist die Passhöhe nicht bzw. nur mit Schneeketten erreichbar, was dazu führt, dass das Skigebiet Grasgehren an diesen Tagen deutlich geringere Besucherzahlen aufweist“* (Umweltbericht S. 23).

Diese Aussage muss relativiert werden. Denn in den letzten Jahren bestand nur an 0-5 Tagen im Jahr eine Schneekettenpflicht zu den für den Skibetrieb relevanten Zeiten.

Für weitere Aussagen zum Verkehr verweisen wir auf die Stellungnahme der CIPRA Deutschland zu diesem Anhörungsverfahren.

Ausblick

Die Gemeinde Balderschwang hat eine hervorragende Infrastruktur als Basis für einen naturverträglichen, sanften Tourismus aufgebaut. Die für eine langfristig tragfähige Einkommenssicherung der regionalen Bevölkerung notwendige Ausrichtung auf den sanften Tourismus benötigt neben dieser Infrastruktur auch intakte Naturräume. Bislang haben die durch enormes ehrenamtliches Engagement getragenen Kampagnen mit dem Ziel umweltfreundliches Skitouren- und Schneeschuhgehen zu etablieren, dazu beigetragen, diesen Naturraum zu erhalten. Gemeinsame Anstrengungen schafften eine Stabilisierung des Naturinventars, explizit des Birkwildes, unweit des bestehenden Skigebiets Grasgehren. Die nun geplanten intensiven Erschließungsmaßnahmen erschweren die Etablierung des sanften Tourismus und gefährden das bisherige Engagement aller Beteiligten im Rahmen des Projekts „Skibergsteigen umweltfreundlich“ und der jetzt beginnenden Kampagne „Mein Freiraum-dein Lebensraum“.

Der kleinstrukturierte Qualitätstourismus in beiden Gemeinden konnte sich durch das Bestehen der Zone C des Alpenplans etablieren. Die durch den Alpenplan bestehenden Vorgaben schafften das ausgewogene Nebeneinander von zukunftsfähiger Einkommenssicherung und intakten Lebensräumen.

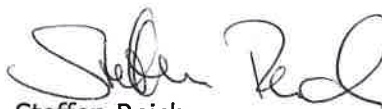
Aufbauend auf die bisherige erfolgreiche Infrastrukturplanung sollte das große touristische Potential dieses Raumes im Sinne einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Tourismus- und Regionalplanung weiterentwickelt werden. Der Deutsche Alpenverein ist gerne bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin verstärkt und aktiv in diesen Prozess einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Hanspeter Mair
Geschäftsbereichsleiter

Hütten, Naturschutz, Raumordnung



Steffen Reich
Ressort Natur- und Umweltschutz

Literatur:

Bunza, G. (1976): Analyse und Kartierung von Bodenbewegungen und Erosionsvorgängen in alpinen Gebieten. - Jahrb. z. Schutz der Bergwelt. 41. Jg.

Bunza, G. (1992): Instabile Hangflanken und ihre Bedeutung für die Wildbachkunde. (Habilitationsschrift) – Forschungsbericht des Deutschen Alpenvereins. Bd. 5, München.

Job, H. et al (2013): Der Alpenplan – eine raumplanerische Erfolgsgeschichte. Tourismus und Regionalentwicklung in Bayern. Arbeitsberichte der ARL, Hannover.

Goppel, K. (2014): 40 Jahre bayerischer Alpenplan – Eine Erfolgsgeschichte – Jahrbuch Verein zum Schutz der Bergwelt, München.

LARS consult (2014): Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, Verbindungsbahn Grasgehren – Balderschwang, Entwurf Begründung - Umweltbericht

Schauer, Thomas (2014): Erläuterungen und Beschreibung der Vegetations- bzw. Hydrotopotypen in Wildbacheinzugsgebieten zur Beurteilung des Oberflächenabflusses bei Starkregen. - Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Internet:www.bestellenbayern.de/shoplink/lfu_was_00095.htm

Schauer, Thomas (1999): Beispiele von Erosionsprozessen in Zusammenhang mit den Standortfaktoren Nutzung und Vegetation im bayerischen Alpenraum. - Relief, Boden, Paläoklima, 14. Schriftenr. Komm. Geomorph. Bayer. Akad. Wissensch. München. - Gebr. Bornträger, Berlin, Stuttgart.

Weixler, K. (2010): Faunistische Untersuchungen zur geplanten Skigebietserweiterung am Riedberger Horn unter besonderer Berücksichtigung der Raufußhuhnbestände. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von NRT-Landschaftsarchitekten.

Weixler, K. (2012): Voruntersuchungen zum winterlichen Vorkommen von Birk- und Auerhuhn im Bereich der geplanten Neuerschließung im Skigebiet Grasgehren (Variante „Mittel-Alpe“). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von NRT-Landschaftsarchitekten.

Zeitler, A. (2010): Zustandsbericht mit Ergebnissen der Untersuchung "Wildtiere, Skilauf und Schneeschuhlaufen im Gebirge" im Landkreis Oberallgäu. Bericht im Auftrag des LfU Bayern.

Anlage:

Ausschnitt Alpenplankarte von 1986

Besuchermonitoring Winter 2014

Kopie ergeht an:

Landratsamt Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde

Regierung von Schwaben, Obere Naturschutzbehörde

DAV-Sektionen Allgäu-Immenstadt, Allgäu-Kempton, Augsburg, Füssen, Isny, Neu-Ulm, Oberstdorf, Oberstaufen-Lindenberg, Oy-Allgäu, Pfronten, Schwaben, Wangen und Weiler

Anlage 1:

Ausschnitt Alpenplankarte von 1986

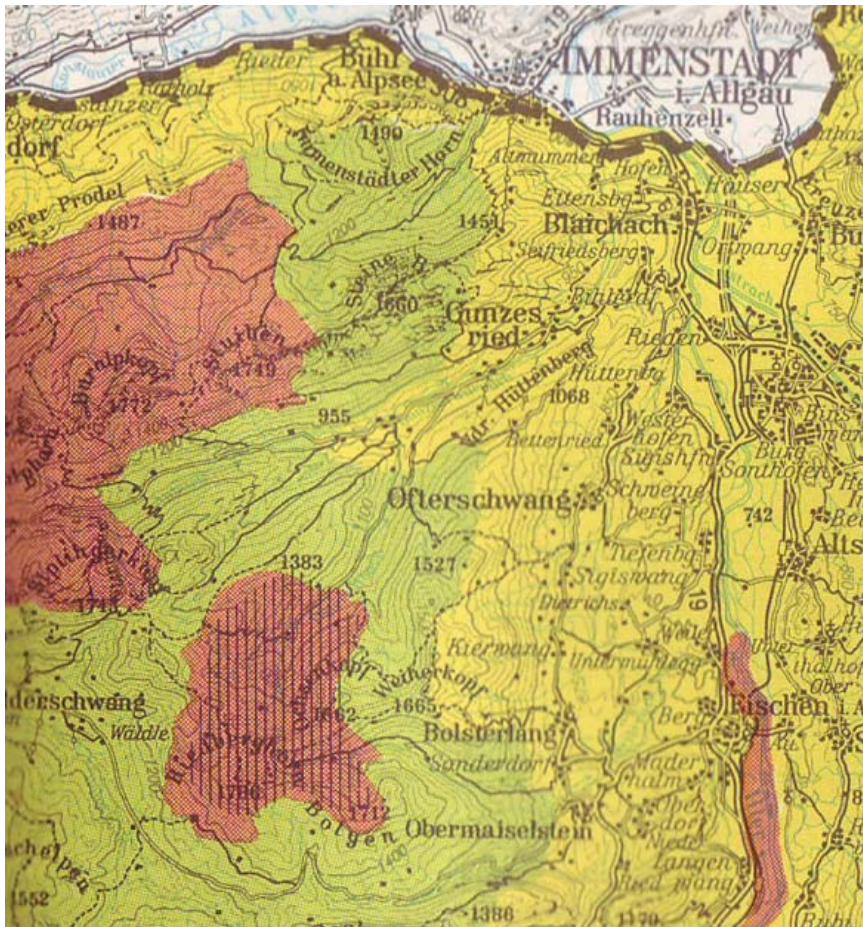


Abb. 4: Karte „Erholungslandschaft Alpen“ aus „Landesplanung in Bayern“ (1986). Das Riedbergerhorn liegt in der Zone C (rot) und ist als erosionsgefährdet eingestuft (Schraffur).

Anlage 2:

Ergebnisse Besuchermonitoring Winter 2014 Landesbund für Vogelschutz, Henning Werth

Die Messungen zum Besuchermonitoring von Skitourengängern, Winter- bzw. Schneewanderern lassen sich wie folgt zusammenfassen (vgl. Abb. 5 und 6):

- ⇒ am Zählpunkt Ostgrat / Piste an 84 Tagen vom 29.1. – 22.4.2014 im Mittel 20 Personen pro Tag (0-129)
- ⇒ am Zählpunkt Südgrat_Piste im Mittel 34 Personen (0-227).
- ⇒ An einem von 84 Tagen war die Tagessumme beider Zählpunkte größer als 300 Personen (322 Personen am 23.2.2014)
- ⇒ An nur 5 von 84 Tagen mehr als 150 Personen als Tagessumme an beiden Zählpunkten gemessen
- ⇒ An 22 Tagen wurden am Zählpunkt Ostgrat 0 Personen gemessen
- ⇒ An 13 Tagen wurden am Zählpunkt Südgrat_Piste 0 Personen gemessen



Abb.5: Standort der IR-Zählgeräte zum Besuchermonitoring (orange Dreiecke: Riedberger Horn Ostgrat; Riedberger Horn-Südgrat/Piste), schraffierte Fläche: Piste bestehend, gestrichelte Linie: bestehende Lifte.

Die tageszeitliche Auswertung zeigte (Abb. 7):

- ⇒ Es gibt ca. 17 Stunden pro Tag in der keine bis sehr geringe Nutzungen auftreten
- ⇒ Die Nutzung konzentriert sich auf die Zeiten von 9 – 16 Uhr (7 Stunden)
- ⇒ In der für Birkhühner wichtigen Zeit vor 10:00 Uhr bzw. nach 16:00 Uhr erfolgen sehr wenige Begehungen

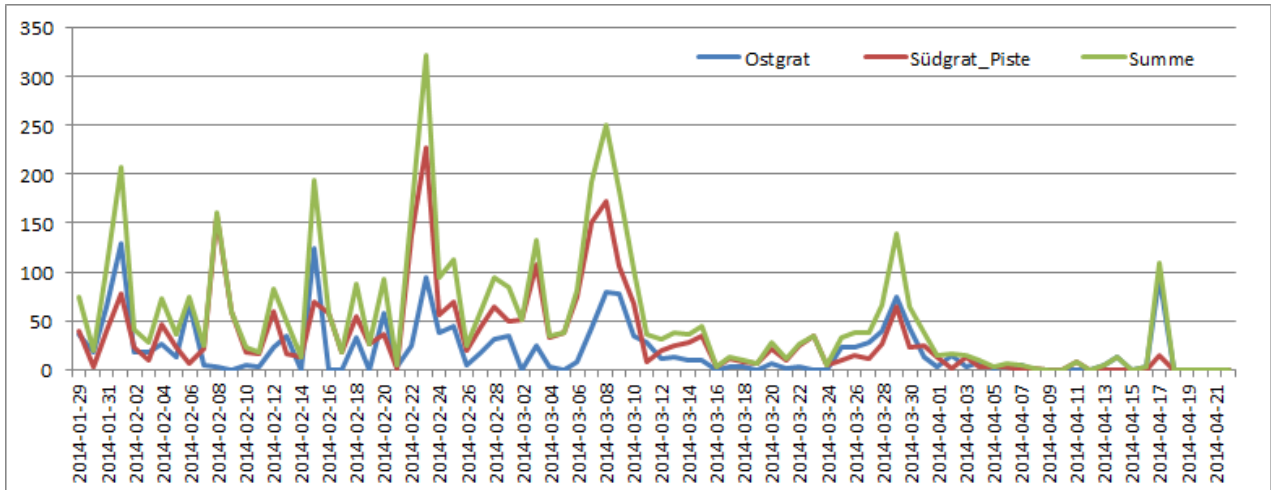


Abb. 6: Messungen zum Besuchermonitoring mittels IR-Zählgeräte vom 29.1.2014 – 22.4.2014 (84 Tage).

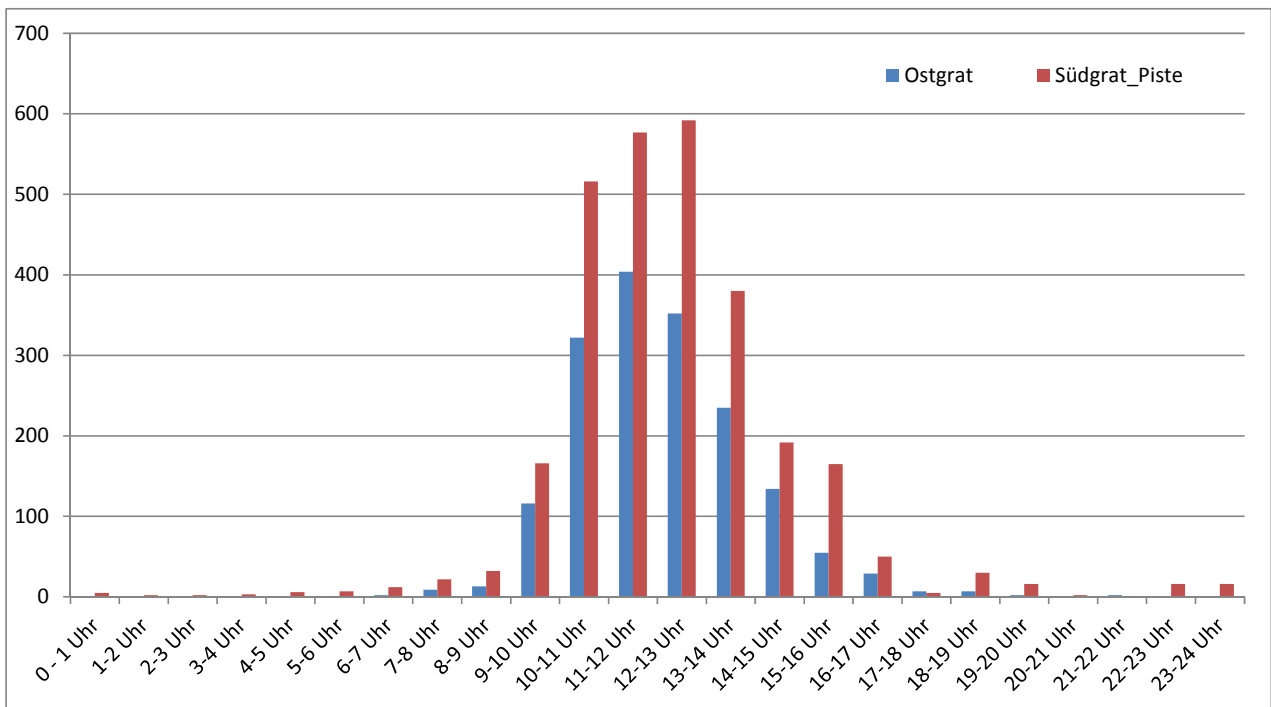


Abb. 7: Messungen zum Besuchermonitoring mittels IR-Zählgeräte vom 29.1.2014 – 22.4.2014 (84 Tage). : Riedberger Horn Ostgrat; Riedberger Horn-Südgrat/Piste – Tageszeitliche Nutzung pro Zählstandort

Die Zählstandorte decken nicht alle Zustiegsrouten zum Riedberger Horn ab. Keine Daten liegen von der Aufstiegsroute aus dem Balderschwanger Gebiet vor.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass trotz der Sondersituation des Winters 2014 (vergleichsweise günstige Schneebedingungen am Riedberger Horn und dadurch überdurchschnittlich häufige Nutzungen bei Schneemangel in angrenzenden Bereichen) die Nutzungszahlen immer noch moderat erscheinen. Bei besseren Schneebedingungen verteilen sich zudem Skitourenzügler / Schneeschuhwanderer auf angrenzende Skitourenberge, bei größeren Schneehöhen reduziert sich generell die Anzahl der Winterwanderer.